

## **Beschlussvorlage**

### **zu Punkt 6. für die öffentliche Sitzung des Amtsausschusses (Amt Eiderkanal) am Donnerstag, 25. April 2013**

---

#### **Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Amtes Eiderkanal und seiner Ausschüsse**

##### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

Im Hinblick auf die durch das „Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften“ vom 22.03.2012 (GVOBl. S. 371 ff.) vorgenommenen Änderungen der Gemeindeordnung, dessen Regelungen überwiegend erst zum 1. Juni 2013 in Kraft treten, werden derzeit alle Hauptsatzungen der amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes und, sofern vorhanden, Geschäftsordnungen auf ihren Änderungsbedarf hin überprüft.

a)

Gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Amtes Eiderkanal und seiner Ausschüsse teilen die Mitglieder des Amtsausschusses und die Bürgerinnen und Bürger, die nach § 46 Abs. 2 GO zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind, der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eintritt in den Amtsausschuss oder den Ausschuss schriftlich mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.

Die Angaben werden gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung alphabetisch geordnet und von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher durch Aushang in den nach der Hauptsatzung bestimmten amtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht. Dies gilt auch für Veränderungen. Die Belange des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 2 der Geschäftsordnung sollte in zweifacher Hinsicht geändert werden.

Zunächst ist in § 2 Abs. 1 die angegebene Bestimmung der Gemeindeordnung nicht korrekt, da die Möglichkeit der Wahl von Bürgerinnen und Bürgern in Ausschüsse geregelt ist in § 46 **Abs. 3 GO**.

Des Weiteren entspricht das in § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung geregelte Verfahren nicht mehr dem in der Hauptsatzung festgelegten Verfahren für öffentliche Bekanntmachungen. Diese erfolgen seit dem 1. Januar 2013 im „Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal“.

b)

Da durch das genannte Gesetz bestimmt worden ist, dass Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse öffentlich sind und dass der Amtsausschuss über den Ausschluss der Öffentlichkeit nur noch im Einzelfall beschließt, sollte § 6 Abs. 14 Satz 2 der Geschäftsordnung gestrichen werden.

Während § 6 Abs. 14 Satz 1 der Geschäftsordnung regelt, dass die Öffentlichkeit in den Sitzungen des Amtsausschusses unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 AO im Einzelfall ausgeschlossen werden kann, was rechtlich nicht zu beanstanden wäre, ist in Satz 2 bestimmt, dass die Öffentlichkeit in den dort aufgeführten Fällen generell ausgeschlossen ist,

ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses des Amtsausschusses bedarf. Diese Bestimmung widerspricht nunmehr § 10 Abs. 4 Satz 3 AO n.F..

2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

3. Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt die vorgelegte 1. Änderung der Geschäftsordnung des Amtes Eiderkanal und seiner Ausschüsse.

Im Auftrage

*gez. Maseberg*  
Cord Maseberg

gesehen:  
gez.

Raimer Kläschen  
(Amtsvorsteher)

Anlage(n):

Entwurf der 1. Änderung der Geschäftsordnung des Amtes Eiderkanal und seiner Ausschüsse